

## **Förderung von Abbruchkosten**

### **Richtlinien**

Die Stadtgemeinde Mistelbach gewährt eine nicht rückzahlbare Beihilfe für nachgewiesene Abbruchkosten unter folgenden Voraussetzungen:

#### **Förderbare Vorhaben**

- ◆ Abbruch von baulichen Objekten zum Zwecke der Freimachung der Bauliegenschaft aus Anlass von Neu-, Zu- und Umbauten von Wohn- und Geschäftsräumen.

#### **Förderungswerber**

- ◆ Liegenschaftseigentümer
- ◆ Pächter von Liegenschaften

#### **Voraussetzungen**

- ◆ Keine Einkommensgrenze
- ◆ Errichtung des Neu-, Zu- und Umbaus innerhalb von 2 Jahren nach Abbruch
- ◆ Vorlage der baubehördlichen Abbruchbewilligung bzw. Baumeldung über Abbruch
- ◆ Vorlage von Rechnungen über die ordnungsgemäße Entsorgung des Abbruchmaterials gemäß den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung
- ◆ Bei Schaffung von Wohnraum  
Begründung des Hauptwohnsitzes in der Stadtgemeinde Mistelbach innerhalb von 2 Jahren nach Zusicherung der Förderung

#### **Förderungsausmaß**

- ◆ 30 v.H. der nachgewiesenen Abbruchkosten,  
höchstens jedoch **€ 2.616,22**

#### **Förderbeginn**

- ◆ Baubehördliche Abbruchbewilligung  
nicht länger als 5 Jahre zurückliegend ab Förderungseinreichung.